jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/12/17 3Ob2078/96a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.12.1997

Norm

EO §294 M3
EO §294 M4

Rechtssatz

Pfändung und Pfandrecht erfassen die Forderung so, wie sie zum Zeitpunkt der Pfändung besteht. Der Drittschuldner hat daher gegen den betreibenden Gläubiger alle Einwendungen, die ihm dem Verpflichteten gegenüber zustanden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 2078/96a
  Entscheidungstext OGH 17.12.1997 3 Ob 2078/96a
  Veröff: SZ 70/264

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0109096

Im RIS seit

16.01.1998

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at